

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 329



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang
7. Dezember 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 329/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6014 — GDF Suez/Certain Assets of Acea Electrabel) ⁽¹⁾	1
2010/C 329/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5875 — Lactalis/Puleva Dairy) ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 329/03	Euro-Wechselkurs	2
2010/C 329/04	Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. April 2011 bis 30. Juni 2011 im Rahmen bestimmter von der Gemeinschaft für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde	3

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 329/05	Mitteilung der Kommission zur Änderung der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen ⁽¹⁾	4
2010/C 329/06	Mitteilung der Kommission zur Änderung der Geltungsdauer der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung ⁽¹⁾	6
2010/C 329/07	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2011 ⁽¹⁾	7
2010/C 329/08	Vertragsverletzungsverfahren 2006/4524 — AUMSA — vorläufiger Abschlussbescheid	11

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 329/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5999 — Sanofi-Aventis/Genzyme) ⁽¹⁾	12
2010/C 329/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5984 — Intel/McAfee) ⁽¹⁾	13



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6014 — GDF Suez/Certain Assets of Acea Electrabel)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 329/01)

Am 24. November 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M6014 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5875 — Lactalis/Puleva Dairy)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 329/02)

Am 23. August 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5875 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Dezember 2010

(2010/C 329/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3280	AUD	Australischer Dollar	1,3454
JPY	Japanischer Yen	110,06	CAD	Kanadischer Dollar	1,3366
DKK	Dänische Krone	7,4525	HKD	Hongkong-Dollar	10,3113
GBP	Pfund Sterling	0,84720	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7469
SEK	Schwedische Krone	9,1115	SGD	Singapur-Dollar	1,7345
CHF	Schweizer Franken	1,3084	KRW	Südkoreanischer Won	1 507,76
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,1756
NOK	Norwegische Krone	7,9785	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,8291
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3753
CZK	Tschechische Krone	25,043	IDR	Indonesische Rupiah	11 983,86
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1790
HUF	Ungarischer Forint	280,15	PHP	Philippinischer Peso	58,097
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	41,5395
LVL	Lettischer Lat	0,7098	THB	Thailändischer Baht	39,860
PLN	Polnischer Zloty	4,0190	BRL	Brasilianischer Real	2,2405
RON	Rumänischer Leu	4,3060	MXN	Mexikanischer Peso	16,4460
TRY	Türkische Lira	1,9722	INR	Indische Rupie	59,6700

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. April 2011 bis 30. Juni 2011 im Rahmen bestimmter von der Gemeinschaft für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde

(2010/C 329/04)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission ⁽¹⁾ sind Einfuhrzollkontingente für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffnet worden. Die in den ersten sieben Tagen des Monats Oktober 2010 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2011 und die Kontingente 09.4212, 09.4214, 09.4217 und 09.4218 eingereichten Einfuhrlizenzanträge beziehen sich auf Mengen, die die verfügbaren Mengen unterschreiten. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽²⁾ werden die Mengen, für die keine Anträge gestellt wurden, zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum (1. April bis 30. Juni 2011) festgesetzten Menge hinzugerechnet; sie sind im Anhang der vorliegenden Mitteilung aufgeführt.

ANHANG

Laufende Nummer des Kontingents	Nicht beantragte Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. April 2011 bis 30. Juni 2011 festgesetzten Menge hinzuzurechnen sind (in kg)
09.4212	74 088 000
09.4214	3 269 290
09.4217	18 202 000
09.4218	9 276 800

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

Mitteilung der Kommission zur Änderung der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 329/05)

1. EINLEITUNG

In den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen ⁽¹⁾ (Leitlinien) sind die Bedingungen festgelegt, die die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen erfüllen müssen, insbesondere um zu verhindern, dass staatliche Beihilfen eine Verdrängung privater Investoren und Finanzvermittler bewirken.

Die Leitlinien gelten ab dem 18. August 2006. Ein Teil der Bestimmungen der Leitlinien wurde in die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ⁽²⁾ aufgenommen, die am 29. August 2008 in Kraft trat.

Die Mitteilung der Kommission — Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise ⁽³⁾ gilt ab dem 17. Dezember 2008 und sieht eine vorübergehende Anpassung bestimmter Begrenzungen der Leitlinien vor, die eine geringere Beteiligung privater Investoren und höhere Investitionstranchen zulässt.

Die Kommission hat geprüft, ob bestimmte mit dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen eingeführte Anpassungen dauerhaft gelten sollten. Marktdaten zufolge haben die Wagniskapitalmärkte das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht. Die Zahl privater Investoren ging im Vergleich zu 2008 zurück. Grund hierfür ist wahrscheinlich eine gestiegene Risikoaversion. Aufgrund der jüngsten verfügbaren Daten und der während früherer Rezessionen gewonnenen Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Technologieunternehmen in ihrer frühen Entwicklungsphase langfristig zu wenig Risikokapital zur Verfügung stehen wird, auch wenn diese Unternehmen Wachstumsaussichten haben.

Des Weiteren haben neuere Studien gezeigt, dass die Kapitallücke bei KMU weiter auseinanderklafft als bisher angenommen.

Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Leitlinien wie folgt geändert werden sollten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 16 vom 21.1.2009, S. 1.

2. ÄNDERUNGEN DER LEITLINIEN

Die folgenden Änderungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen gelten ab dem 1. Januar 2011:

1. Abschnitt 4.3.1 erhält folgende Fassung:

„4.3.1 Maximaler Umfang von Investitionstranchen

Die bei einer Risikokapitalbeihilfe vorgesehenen — ganz oder teilweise durch staatliche Beihilfen finanzierten — Anlagetranchen dürfen 2,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen nicht überschreiten.“

2. Abschnitt 5.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Beihilfen über dem Safe-Harbour-Schwellenwert von 2,5 Mio. EUR je Zielunternehmen und Zwölfmonatszeitraum

Die Kommission ist sich der beständigen Fluktuation des Risikokapitalmarktes und der im Zeitverlauf bestehenden Kapitalmarktlücken ebenso bewusst wie der Tatsache, dass Unternehmen je nach ihrer Größe, ihrem Entwicklungsstadium und ihrer Branchenzugehörigkeit unterschiedlich stark von dem Marktversagen betroffen sein können. Daher ist die Kommission bereit, zu erwägen, Risikokapitalbeihilfen für Investitionstranchen, die die Schwelle von 2,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr überschreiten, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, sofern der erforderliche Nachweis des Marktversagens erbracht wird.“

3. In Abschnitt 5.2.1 erhalten der Titel und der Einleitungssatz folgende Fassung:

„5.2.1 Vorliegen und Nachweis von Marktversagen

Bei Risikokapitalbeihilfen mit einer über die Voraussetzungen nach Abschnitt 4 hinausgehenden Finanzierung von Zielunternehmen, insbesondere solche, die Tranchen von 2,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen überschreiten, bei Anschlussfinanzierungen oder Finanzierungen mittlerer Unternehmen in Nicht-Fördergebieten in der Expansionsphase sowie bei Beihilfen, die sich eigens auf Anlageinstrumente beziehen, verlangt die Kommission für jede Ebene, auf der eine Beihilfe vorliegen könnte,

weitere Belege dafür, dass der Markt auf der betreffenden Ebene versagt, bevor sie die geplante Risikokapitalbeihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt. Dieser Nachweis muss anhand einer unabhängigen Studie erbracht werden, die zeigt, wie groß die ‚Kapitalmarktlücke‘ bezogen auf die Zielunternehmen und -wirtschaftszweige der betreffenden Risikokapitalbeihilfe ist. Die einschlägigen Informatio-

nen betreffen das Angebot an Risiko- und Finanzierungskapital sowie die Bedeutung der Wagniskapitalbranche in der örtlichen Wirtschaft. Die Daten sollten idealerweise für Zeiträume von drei bis fünf Jahren vor Einführung der Beihilfe und, sofern plausible Projektionen verfügbar sind, nach Möglichkeit auch für die Zukunft geliefert werden. Folgende Angaben können zudem als Nachweis vorgebracht werden:“

Mitteilung der Kommission zur Änderung der Geltungsdauer der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 329/06)

I. EINLEITUNG

Die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung⁽¹⁾ (die Mitteilung von 1997) wurde 1997 für eine Geltungsdauer von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1998 angenommen. Die Mitteilung wurde geändert und ihre Geltungsdauer 2001⁽²⁾, 2004⁽³⁾ und 2005⁽⁴⁾ verlängert. Sie gilt jetzt bis zum 31. Dezember 2010.

Nach der Mitteilung von 1997 dürfen marktfähige Risiken nicht mit Hilfe der Mitgliedstaaten durch Exportkreditversicherungen gedeckt werden. Als marktfähige Risiken gelten wirtschaftliche und politische Risiken öffentlicher und nichtöffentlicher Schuldner, die in den im Anhang der Mitteilung aufgeführten Ländern niedergelassen sind und bei denen die Höchststrisikodauer weniger als zwei Jahre beträgt. Nach Ziffer 4.4 der Mitteilung von 1997 können diese Risiken jedoch unter bestimmten Umständen vorübergehend von einem staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherer übernommen werden.

Als Reaktion auf die Finanzkrise nahm die Kommission im Dezember 2008 die Mitteilung der Kommission — Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise⁽⁵⁾ an, mit der eine befristete Vereinfachung des Verfahrens nach Abschnitt 4.4 der Mitteilung von 1997 für den Beweis der Nichtverfügbarkeit von Risikodeckungen für kurzfristige Exportkreditversicherungen eingeführt wurde.

Vor der Finanzkrise hatte die Kommission die Mitteilung von 1997 seit ihrer Annahme nur in wenigen Fällen angewandt. Die Erfahrungen im Hinblick auf die Prüfung staatlicher Maßnahmen auf dem kurzfristigen Exportkreditmarkt wurden überwiegend erst in jüngerer Zeit gewonnen und können noch nicht vollständig ausgewertet werden. Des Weiteren kann infolge der derzeitigen Finanzkrise in einigen Mitgliedstaaten noch ein Mangel an Versicherungs- und Rückversicherungskapazitäten für marktfähige Risiken bestehen und können staatliche Maßnahmen somit gerechtfertigt sein.

Angesichts der nur begrenzten Erkenntnisse und der Notwendigkeit, bei der Behandlung von kurzfristigen, in wirtschaftlich unsicheren Zeiten vom Staat geförderten Exportkreditversicherungen Kontinuität und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat die Kommission beschlossen, die Geltungsdauer der Mitteilung von 1997 bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern.

II. ÄNDERUNGEN DER MITTEILUNG VON 1997

Die folgende Änderungen der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung gelten ab dem 1. Januar 2011:

— Ziffer 4.5 erhält folgende Fassung:

„Diese Mitteilung gilt bis zum 31. Dezember 2012.“

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 17.9.1997, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 217 vom 2.8.2001, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 307 vom 11.12.2004, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. C 325 vom 22.12.2005, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1.

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2011

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 329/07)

1. EINLEITUNG

1. Seit Beginn der Weltfinanzkrise im Herbst 2008 hat die Kommission vier Mitteilungen veröffentlicht, in denen sie ausführlich erläutert, welche Kriterien mitgliedstaatliche Maßnahmen zur Unterstützung von Finanzinstituten⁽¹⁾ erfüllen müssen, damit sie die Voraussetzungen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen. Es handelt sich dabei um folgende Mitteilungen, die Mitteilung der Kommission — Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise⁽²⁾ (Bankenmitteilung), die Mitteilung der Kommission — Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen⁽³⁾ (Rekapitalisierungsmitteilung), die Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft⁽⁴⁾ (Impaired-Assets-Mitteilung) und die Mitteilung der Kommission über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfenvorschriften⁽⁵⁾ (Umstrukturierungsmitteilung). Während die Bankenmitteilung, die Rekapitalisierungsmitteilung und die Impaired-Assets-Mitteilung die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der wichtigsten Formen von Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten (Garantien für Verbindlichkeiten, Rekapitalisierungsmaßnahmen sowie Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte) beschreiben, werden in der Umstrukturierungsmitteilung die verschiedenen Aspekte dargelegt, die ein Umstrukturierungsplan (bzw. ein Rentabilitätsplan) im Falle krisenbedingter Beihilfen für Finanzinstitute auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV abdecken muss.
2. In allen vier Mitteilungen wird darauf hingewiesen, dass diese Beihilfemaßnahmen nur befristet zulässig sind. In jeder Mitteilung heißt es, dass solche Beihilfen nur als erste unmittelbare Reaktion auf eine beispiellose Stresssituation auf den Finanzmärkten und nur so lange, wie diese außergewöhnlichen Umstände vorliegen, gerechtfertigt sind. Die Umstrukturierungsmitteilung gilt für Umstrukturierungsbeihilfen, die bis zum 31. Dezember 2010 angemeldet werden, wohingegen die anderen Mitteilungen nicht befristet sind.
3. In dieser Mitteilung werden die Parameter für die befristete Zulässigkeit krisenbedingter Unterstützungsmaßnahmen für Banken ab dem 1. Januar 2011 erläutert.

⁽¹⁾ Der Einfachheit halber werden Finanzinstitute in dieser Mitteilung als „Banken“ bezeichnet.

⁽²⁾ ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8.

⁽³⁾ ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 72 vom 26.3.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 195 vom 19.8.2009, S. 9.

2. WEITERE ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 107 ABSATZ 3 BUCHSTABE B AEUV UND VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER UMSTRUKTURIERUNGSMITTEILUNG

4. Rechtsgrundlage für die Mitteilungen der Kommission über krisenbedingte Beihilfen für Banken sowie für alle in den Geltungsbereich dieser Mitteilungen fallenden Beschlüsse über Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen ist Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV, der Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. Auf dem Höhepunkt der Krise war die Maßgabe einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben angesichts der außergewöhnlichen Stresssituation, auf die eine außergewöhnlich starke Rezession in der Realwirtschaft folgte, zweifellos in der gesamten Union gegeben.
5. Der wirtschaftliche Erholungsprozess, der seit Anfang 2010 langsam eingesetzt hat, schreitet etwas schneller fort, als früher dieses Jahr erwartet. Zwar ist die Erholung noch anfällig und unterschiedlich stark in der Union, doch zeigen einige Mitgliedstaaten ein geringes oder gar moderates Wirtschaftswachstum. Zudem hat sich der Zustand des Bankensektors verglichen mit der Lage vor einem Jahr trotz einiger anfälliger Bereiche allgemein verbessert. Das Vorliegen einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten ist daher nicht mehr so selbstverständlich wie in früheren Phasen der Krise. Die Kommission ist sich dieser Entwicklung bewusst, sieht jedoch angesichts der seit kurzem erneut angespannteren Lage auf den Finanzmärkten und des Risikos umfangreicher negativer Nebeneffekte die Voraussetzungen für die Genehmigung staatlicher Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV aus den in dieser Mitteilung erläuterten Gründen weiterhin als erfüllt an.
6. Das erneute Auftreten von Spannungen auf den Märkten für staatliche Schuldtitel führt die Volatilität der Finanzmärkte drastisch vor Augen. Die enge Verflechtung und Interdependenz innerhalb des Finanzsektors in der Union hat auf dem Markt Befürchtungen im Hinblick auf ein etwaiges Übergreifen dieser Störungen ausgelöst. Angesichts der ausgeprägten Volatilität der Finanzmärkte und der unsicheren wirtschaftlichen Aussichten ist es gerechtfertigt, dass die Mitgliedstaaten zur Absicherung weiterhin die Möglichkeit haben, nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV die Notwendigkeit krisenbedingter Unterstützungsmaßnahmen geltend zu machen.
7. Die Bankenmitteilung, die Rekapitalisierungsmitteilung und die Impaired-Assets-Mitteilung, in denen die Kriterien für die Vereinbarkeit krisenbedingter Beihilfen für Banken nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b (insbesondere staatliche Garantien, Rekapitalisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entlastung von wertgeminderten Vermögenswerten) erläutert werden, müssen daher über den

31. Dezember 2010 hinaus gelten. Entsprechend muss auch die Umstrukturierungsmittelteilung, in der es um die Folgemaßnahmen zu dieser Unterstützung geht, über dieses Datum hinaus anwendbar bleiben. Die Geltungsdauer der Umstrukturierungsmittelteilung (die als einzige der vier Mittelteilungen bis zum 31. Dezember 2010 befristet ist, sollte daher verlängert werden, damit bis zum 31. Dezember 2011 angemeldete Umstrukturierungsbeihilfen erfasst werden.

8. Gleichzeitig ist jedoch mit Blick auf den vorzubereitenden Übergang zu einer Nachkrisen-Regelung eine Anpassung der Mittelteilungen erforderlich. Parallel müssen neue, dauerhafte Beihilfevorschriften für die Rettung und Umstrukturierung von Banken unter normalen Marktbedingungen erlassen werden, die, sofern es die Marktbedingungen zulassen, ab dem 1. Januar 2012 gelten sollten. Vor diesem Hintergrund wäre dann zu prüfen, ob weiterhin außerordentliche krisenbedingte Beihilfen für den Finanzsektor erforderlich sind. Die Kriterien für die Vereinbarkeit solcher Unterstützungsmaßnahmen sind so festzulegen, dass eine neue Regelung für die Rettung und Umstrukturierung von Banken auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV bestmöglich vorbereitet wird.

3. VORANBRINGEN DES AUSSTIEGS AUS DEN STÜTZUNGSMASSNAHMEN

9. Die wegen der außergewöhnlichen Marktbedingungen fortgesetzte Bereitstellung von Beihilfemaßnahmen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV sollte jedoch nicht den Prozess behindern, die vorübergehenden außerordentlichen Stützungsmaßnahmen nach und nach auslaufen zu lassen. So kam der Rat Wirtschaft und Finanzen am 2. Dezember 2009 zu dem Schluss, dass eine Strategie für den schrittweisen Ausstieg aus den Stützungsmaßnahmen für die Kreditwirtschaft erarbeitet werden muss, die transparent und zwischen den Mitgliedstaaten angemessen abgestimmt sein sollte, um negative Nebeneffekte zu vermeiden, zugleich aber die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen⁽¹⁾. Ferner sollte laut den Schlussfolgerungen der schrittweise Ausstieg aus den verschiedenen Formen der Unterstützung für Banken im Prinzip bei den staatlichen Garantieregelungen beginnen, indem gesunde Banken zu einem Ausstieg ermutigt und die anderen Banken dazu angehalten werden, ihre Schwächen in den Griff zu bekommen.

10. Seit dem 1. Juli 2010 wendet die Kommission bei der beihilferechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Garantien nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV

⁽¹⁾ Diese Schlussfolgerungen wurden durch den Europäischen Rat, Sitzung vom 11. Dezember 2009, bestätigt. Desgleichen vertritt das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 9. März 2010 zu dem Bericht über die Wettbewerbspolitik 2008 (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P7-TA-2010-0050>) die Auffassung, dass die staatliche Unterstützung für Finanzinstitute nicht über Gebühr verlängert und umgehend Ausstiegsstrategien ausgearbeitet werden sollten.

strengere Kriterien an⁽²⁾. So verlangt sie höhere Garantiegebühren und fortan die Vorlage eines Rentabilitätsplans für Begünstigte, die neue Garantien in Anspruch nehmen und deren von einer staatlichen Garantie abgedeckte ausstehende Verbindlichkeiten sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den Gesamtverbindlichkeiten einen bestimmten Schwellenwert übersteigen⁽³⁾. Die Kommission hat die Geltungsdauer dieser geänderten Garantieregelungen ausdrücklich auf das zweite Halbjahr 2010 beschränkt. Angesichts der derzeitigen Marktlage und der erst vor kurzem erfolgten Einführung neuer Bestimmungen für die Gebühren erscheint eine weitere Anpassung dieser Konditionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Staatliche Garantien, deren beihilferechtliche Genehmigung zum Jahresende 2010 ausläuft, können somit auf der Grundlage der seit Juli 2010 geltenden Konditionen für weitere sechs Monate bis zum 30. Juni 2011 genehmigt werden⁽⁴⁾. Die Kommission wird nach üblicher Praxis die Kriterien für die Vereinbarkeit staatlicher Garantien mit dem Binnenmarkt, die nach dem 30. Juni 2011 gelten, dann im ersten Halbjahr 2011 prüfen.

11. In den folgenden Absätzen erläutert die Kommission die einzelnen Schritte für einen allmählichen Ausstieg aus den Rekapitalisierungsmaßnahmen und den Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, für die bislang, abgesehen von den sich aus der Preisgestaltung ergebenden Ausstiegsanreizen, noch keine weiteren Schritte vorgesehen sind.

4. WEGFALL DER UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN GESUNDEN UND NOTLEIDENDEN BANKEN IN VERBINDUNG MIT DER VORLAGE EINES UMSTRUKTURIERUNGSPANS

12. Zu Beginn der Krise führte die Kommission eine Unterscheidung zwischen Finanzinstituten in Schwierigkeiten bzw. notleidenden Finanzinstituten und grundsätzlich gesunden Finanzinstituten ein, d. h., sie unterschied zwischen Finanzinstituten mit endogenen, strukturell bedingten Problemen (z.B. aufgrund ihres Geschäftsmodells oder ihrer Investitionsstrategie) und Finanzinstituten, deren Probleme nicht auf die Solidität ihres Geschäftsmodells, Ineffizienz oder übermäßig riskante Strategien, sondern ausschließlich bzw. weitgehend auf die extreme Lage während der Finanzkrise zurückzuführen sind. Die Unterscheidung beruht in erster Linie auf einer Reihe von Indikatoren, die in der Rekapitalisierungsmittelteilung festgelegt wurden: Kapitaladäquanz, geltende Credit Default Swap (CDs) Spreads, aktuelles Rating der Bank und Geschäftsausblick sowie u. a. der

⁽²⁾ Vgl. Arbeitsunterlage der GD Wettbewerb vom 30. April 2010 über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf staatliche Garantieregelungen für von Banken nach dem 30. Juni 2010 emittierte Schuldtitel (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/phase_out_bank_guarantees.pdf)

⁽³⁾ Mit einer Flexibilitätsklausel, die eine Neubewertung der Situation und angemessene Abhilfemaßnahmen im Falle eines schweren neuen Schocks auf den Finanzmärkten in der gesamten Union oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erlaubt. Von den Mitgliedstaaten, die eine Verlängerung ihrer Garantieregelungen bis Ende 2010 angemeldet haben, hat sich keiner auf diese Flexibilitätsklausel berufen.

⁽⁴⁾ Dasselbe gilt für Liquiditätsregelungen.

relative Umfang der Rekapitalisierung. So zieht die Kommission Beihilfen in Form von Rekapitalisierungsmaßnahmen und Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, die mehr als 2 % der risikogewichteten Aktiva der Bank ausmachen, als Indikator zur Unterscheidung zwischen grundsätzlich gesunden und notleidenden Banken heran. Für die Rekapitalisierung einer notleidenden Bank verlangt die Kommission die Vorlage eines Umstrukturierungsplans, für die Rekapitalisierung einer gesunden Bank die Vorlage eines Rentabilitätsplans.

13. Ursprünglicher Grund für diese Unterscheidung und die Indikatoren einschließlich des Schwellenwerts von 2 % der risikogewichteten Aktiva einer Bank war die Befürchtung, dass der Kapitalbedarf aufgrund von Wertminderungen, höheren Erwartungen der Märkte hinsichtlich der Kapitalausstattung von Banken und vorübergehenden Schwierigkeiten bei der Refinanzierung auf den Märkten dazu führen könnte, dass gesunde Banken ihre Kreditvergabe an die Realwirtschaft einschränken, damit sie bei Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung keinen Umstrukturierungsplan vorlegen müssen. Mittlerweile hat sich die Lage des Bankensektors insgesamt in Bezug auf die Kapitalaufnahme auf den Finanzmärkten bzw. die Aufstockung des Eigenkapitals u.a. über Gewinnrücklagen⁽¹⁾ entspannt, so dass die Banken die Kapitalanforderungen ohne Inanspruchnahme von Beihilfen erfüllen können⁽²⁾. Die von Finanzinstituten am Markt aufgenommenen Kapitalbeträge sind 2009 und 2010 deutlich gestiegen, woraus hervorgeht, dass Finanzinstitute wieder Zugang zu den Kapitalmärkten haben und sich auf neue aufsichtsrechtliche Vorschriften vorbereiten⁽³⁾.
14. Die Unterscheidung zwischen gesunden und notleidenden Banken erscheint für die Entscheidung, welche Banken mit der Kommission Gespräche über eine Umstrukturierung

⁽¹⁾ Zur Stärkung ihrer Kapitalreserven haben Banken nicht-strategische Aktiva wie Beteiligungen an Industrieunternehmen verkauft oder sich auf bestimmte geografische Gebiete beschränkt. Vgl. hierzu Europäische Zentralbank, *EU Banking Sector Stability, September 2010*.

⁽²⁾ Der Europäischen Zentralbank zufolge hat sich der Solvabilitäts-Koeffizient der Banken insgesamt im Laufe des Jahres 2009 in allen Mitgliedstaaten deutlich erhöht. Angaben für eine Stichprobe großer Banken in der Union deuten ferner darauf hin, dass sich die Eigenkapitalquoten im ersten Halbjahr 2010 durch höhere Gewinnrücklagen, die Aufnahme weiteren privaten Kapitals und die staatliche Rekapitalisierung einiger Banken weiter verbessert haben. Vgl. Europäische Zentralbank: *EU Banking Sector Stability, September 2010*.

⁽³⁾ Der neue vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) festgelegte aufsichtsrechtliche Rahmen (sog. Basel III) gibt den Weg für die Umsetzung der neuen Kapitalvorschriften vor, so dass die Banken in der Lage sein dürften, die neuen Kapitalanforderungen in einem gewissen zeitlichen Rahmen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, dass zum einen die meisten Großbanken in der Union ihre Kapitalreserven in den vergangenen beiden Jahren aufgestockt haben, um ihre Fähigkeit zur Übernahme von Verlusten zu verbessern, und zum anderen die sonstigen Banken in der Union über eine ausreichende Frist (bis 2019) verfügen dürften, um ihre Kapitalreserven u. a. über Gewinnrücklagen zu erhöhen. Ferner sehen die Übergangsbestimmungen im neuen aufsichtsrechtlichen Rahmen für gewährte staatliche Kapitalzuführungen einen „Grandfathering“-Zeitraum bis zum 1. Januar 2018 vor. Zudem deutet eine vom Basler Ausschuss durchgeführte Untersuchung der Auswirkungen, die von Berechnungen der Kommission bestätigt wird, auf eine recht begrenzte Auswirkung auf die Kreditaufnahme durch Banken. Die neuen Kapitalanforderungen dürften daher den Vorschlag in dieser Mitteilung nicht berühren.

aufnehmen sollten, daher nicht mehr relevant. Somit sollten Banken, die 2011 noch staatliche Unterstützung zur Aufnahme von Kapital oder in Form von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Aktiva in Anspruch nehmen möchten, verpflichtet sein, der Kommission einen Umstrukturierungsplan vorzulegen, aus dem die feste Absicht der Bank hervorgeht, unverzüglich die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen und ihre Rentabilität wiederherzustellen. Ab dem 1. Januar 2011 wird daher jeder Begünstigte einer neuen Rekapitalisierung oder Entlastungsmaßnahme für wertgeminderte Vermögenswerte einen Umstrukturierungsplan vorlegen müssen⁽⁴⁾.

15. Bei der Bewertung des erforderlichen Umstrukturierungsumfangs wird die Kommission die besondere Lage einer jeden Bank, das Maß, in dem eine Umstrukturierung für die Wiederherstellung der Rentabilität ohne weitere staatliche Unterstützung erforderlich ist, sowie bereits in Anspruch genommene staatliche Beihilfen berücksichtigen. Je mehr staatliche Beihilfen benötigt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass zur Gewährleistung der langfristigen Rentabilität eine tiefgreifende Umstrukturierung erforderlich ist. Wenn ein schwerer Schock die Finanzstabilität in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gefährdet, wird bei der beihilferechtlichen Prüfung eines jeden einzelnen Falls ferner gegebenenfalls die besondere Lage auf den Märkten berücksichtigt und der Umstrukturierungsrahmen in angemessener flexibler Weise angewendet.

16. Indem von Banken, die strukturelle Beihilfen erhalten (Rekapitalisierungsmaßnahmen und/oder Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte), die Vorlage eines Umstrukturierungsplans verlangt wird — während die Inanspruchnahme von Refinanzierungsgarantien allein weiterhin nicht die Vorlage eines Umstrukturierungsplans erforderlich macht⁽⁵⁾ — wird den Banken signalisiert, dass sie sich mit der schrittweisen Erholung des Finanzsektors auf eine Rückkehr zu normalen Marktmechanismen ohne staatliche Unterstützung vorbereiten müssen. Die Auflage, dass ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden muss, ist für einzelne Banken, die weiterhin Beihilfen benötigen, ein Anreiz, die erforderliche Umstrukturierung zu beschleunigen. Gleichzeitig bietet dieser Rahmen ausreichend Flexibilität, um möglicherweise unterschiedliche, sich auf die Lage der verschiedenen Banken oder mitgliedstaatlichen Finanzmärkte auswirkende Umstände angemessen zu berücksichtigen. Außerdem wird auf diese Weise der Möglichkeit einer allgemeinen oder länderspezifischen Verschlechterung in Bezug auf die Finanzstabilität Rechnung getragen, die derzeit angesichts der noch nicht besonders robusten Lage der Finanzmärkte nicht ausgeschlossen werden kann.

⁽⁴⁾ Dies gilt für alle Rekapitalisierungsmaßnahmen oder Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, ganz gleich, ob es sich um Einzelbeihilfen oder Beihilfen im Rahmen einer Regelung handelt.

⁽⁵⁾ In der Arbeitsunterlage der GD Wettbewerb vom 30. April 2010 über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf staatliche Garantieregelungen für von Banken nach dem 30. Juni 2010 emittierte Schuldtitel ist jedoch für das Verhältnis von ausstehenden garantierten Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten ein Schwellenwert von 5 % und ferner eine Gesamthöhe garantierter Verbindlichkeiten von 500 Mio. EUR festgelegt; bei Überschreitung ist eine Rentabilitätsprüfung erforderlich.

5. GELTUNGSDAUER UND ALLGEMEINER AUSBLICK

17. Die Anwendbarkeit von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und der Umstrukturierungsmitteilung wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2011 verlängert ⁽¹⁾. Diese Verlängerung unter geänderten Voraussetzungen ist im Zusammenhang mit einem allmählichen Übergang zu dauerhaft geltenden Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Banken nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV zu sehen, die zum 1. Januar 2012 in Kraft treten sollten, sofern es die Marktbedingungen zulassen.

⁽¹⁾ Im Einklang mit der bisherigen Vorgehensweise der Kommission werden bestehende oder neue Unterstützungsregelungen für Banken (unabhängig vom jeweils eingesetzten Instrument, d. h. Garantie, Rekapitalisierung, Liquiditäts- oder Entlastungsmaßnahme) um lediglich sechs Monate verlängert bzw. für lediglich sechs Monate genehmigt, so dass Mitte des Jahres 2011 erforderlichenfalls Anpassungen möglich sind.

Vertragsverletzungsverfahren 2006/4524 — AUMSA — vorläufiger Abschlussbescheid

(2010/C 329/08)

Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens 2006/4524 war die Gründung von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen durch AUMSA, insbesondere die Gründung der gemischtwirtschaftlichen Kapitalgesellschaft Cabanyal 2010 SA. Eine Vertragsverletzung lag insoweit vor, als mit der Gründung dieser Gesellschaft durch AUMSA ein öffentlicher Auftrag unter Verstoß gegen die EU-Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vergeben wurde.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass das gemischtwirtschaftliche Unternehmen Cabanyal 2010 SA zu Ende der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme an die spanischen Behörden festgelegt war, zu einer Gesellschaft mit vollständig öffentlichem Kapital ohne private Beteiligung wurde und dass folglich der mutmaßliche Verstoß nicht länger besteht.

Aus diesem Grund ging die Kommission in der Phase der Anrufung des Gerichtshofs zu den verbundenen Verfahren 2006/2366 und 2006/4524 nicht weiter gegen den mutmaßlichen Verstoß vor.

Folglich werden die Dienststellen der Kommission in Kürze dem Kollegium der Kommissionsmitglieder vorschlagen, das Verfahren einzustellen.

Sollten die Beschwerdeführer über Informationen verfügen, welche dies ändern könnten, werden sie aufgefordert, diese Informationen schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von vier Wochen ab Datum der Veröffentlichung dieses Vermerks, der Kommission zukommen zu lassen.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5999 — Sanofi-Aventis/Genzyme)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 329/09)

1. Am 29. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Sanofi-Aventis (Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 4. Oktober 2010 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Genzyme (USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Sanofi-Aventis: Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Vermarktung von Arzneimitteln, Humanimpfstoffen und tiermedizinischen Produkten,
 - Genzyme: Forschung, Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Arzneimitteln, insbesondere biotechnologischer Produkte zur Behandlung seltener genetischer Krankheiten, von Herz-, Stoffwechsel- und Nierenerkrankungen sowie multipler Sklerose und zum Einsatz in der Biochirurgie und der hämatologischen Onkologie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5999 — Sanofi-Aventis/Genzyme per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5984 — Intel/McAfee)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 329/10)

1. Am 29. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Intel Corporation („Intel“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens McAfee Inc („McAfee“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Intel: Entwicklung und Produktion hochentwickelter integrierter Produkte im Bereich Digitaltechnologie (insbesondere integrierte Schaltungen) für verschiedene Branchen wie z. B. die Datenverarbeitungs- und Kommunikationsbranche,
- McAfee: Entwurf und Entwicklung von IT-Sicherheitsprodukten und -diensten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5984 — Intel/McAfee per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

